

DIE SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Familienhaus am Universitätsklinikum Münster “

2. Er ist mit dem Zusatz „e.V.“ im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR3398 eingetragen und hat seinen Sitz in 48149 Münster, Albert-Schweitzer-Straße 44.
3. Er ist durch Bescheid der Stadt Münster als Träger der Jugendhilfe anerkannt.
4. Er ist durch Bescheid des Finanzamtes Münster in der derzeit gültigen Fassung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt und berechtigt, steuerwirksame Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 2

Zweck des Vereins

¹Zweck des Vereins ist die interdisziplinäre und gleichmäßige Betreuung und Unterstützung der Familienangehörigen kranker Kinder, die stationär oder ambulant im Universitätsklinikum Münster (künftig UKM genannt) behandelt werden.

²Dieser Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch:

1. Die Schaffung und Unterhaltung von Wohnmöglichkeiten im unmittelbaren Bereich des UKM für die Familienangehörigen dieser Kinder zur Vermeidung von Trennungssituationen,
2. Psychosoziale Begleitung und Betreuung der Familienangehörigen zur Prävention und Behandlung seelischer Folgeschäden bei den Familienangehörigen dieser Kinder,
3. Psychosoziale Rehabilitation betroffener Kinder, Jugendlicher und Adoleszenten und ihrer Familien zur Anpassung an die Lebenssituation,
4. Förderung des familienorientierten und interdisziplinären Behandlungskonzeptes durch Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der betreffenden Berufsgruppen (Pflegekräfte, psychosoziale und pädagogische Berufe),

5. Ermöglichung wissenschaftlicher Begleitung o.g. Zwecke.

³Zweck des Vereins ist ferner auch die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder kranker Eltern, die im UKM behandelt werden.

⁴Zweck des Vereins ist ebenso die Schaffung und Unterhaltung von Wohnmöglichkeiten für Begleitpersonen erwachsener Patienten des UKM.

⁵Der Verein ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

⁶Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁴Erfolgte notwendige Aufwendung und Auslagen Dritter für Zwecke des Vereins können auf Antrag gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.

⁵Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

¹Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede juristische und volljährige natürliche Person werden.

²Der Verein hat

1. Mitglieder
2. Förderer

³Förderer kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins ideell und materiell unterstützt.

⁴Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.

⁵Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag und bestätigt dies schriftlich.

⁶Bei Ablehnung des Antrages sollen die Gründe schriftlich dargelegt werden.

⁷Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss seitens des Vorstandes oder Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

⁸Für das Geschäftsjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet, fällige Beiträge nicht erlassen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

³Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im Voraus zu entrichten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

¹Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in

b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

b) der erweiterte Vorstand

¹Er besteht aus vier weiteren, von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu benennenden Vereinsmitgliedern.

²Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsvollmacht und schränken die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes nicht ein.

3. der Beirat

²Alle Mitglieder des Vorstandes, des Beirates sowie die Kassenprüfer sind natürliche Personen.

³Die Haftung des Vorstandes im Falle leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

¹Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage zuvor schriftlich einzuladen sind.

²Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht und begründet sein.

³Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
2. die Entscheidung über die Entlastung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes
3. die Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes

¹Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

²Er führt die Geschäfte des Vereins nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes kommissarisch weiter.

4. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf ein Jahr

¹Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

²Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern einer ausscheiden muss.

5. die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf drei Jahre
6. die Bestätigung der Mitglieder des Beirates auf fünf Jahre
7. die Beschlussfassung über eine Erweiterung des Familienhauses
8. die Entscheidung über die Änderung der Satzung
9. die Entscheidung über die eingereichten Anträge
10. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

⁴Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

⁵Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können einstimmig ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen und beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

⁷Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit.

⁸Soweit Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind, ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

⁹Über die Mitgliederversammlung oder deren Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem zweiten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Familienhauses und aller Ämter.
2. ¹Über Auftragswerte bis zu 100.000 € entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei Auftragswerten ab 100.000 € entscheidet der gesamte Vorstand.
²Nicht betroffen sind Zahlungen von laufenden Gehältern.

3. ¹Der geschäftsführende Vorstand bereitet Entscheidungen der Mitgliederversammlung über eine weitergehende Baumaßnahme oder eine Erweiterung des Familienhauses vor.
²Während der Planungs- und Bauphase können auf Beschluss des Vorstandes einem Bauausschuss erweiterte Kompetenzen übertragen werden.
³Der Bauausschuss ist jedoch nicht ermächtigt, im Namen des Vereins Verpflichtungsermächtigungen abzugeben oder Verträge abzuschließen.
4. ¹Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den/die ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den/die zweiten Vorsitzenden, einzuberufen.
²Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
³Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung soll der Einladung beigelegt werden.
⁴In Ausnahmefällen genügt bei telefonischer Bekanntgabe eine Frist von mindestens zwei Tagen.
5. ¹Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
²Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.
6. ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
²Beide sind zu Beginn der Sitzung jeweils mehrheitlich zu bestimmen.
³Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. ¹Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
²Eine hauptamtliche Tätigkeit im Familienhaus schließt eine ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand aus.

§ 10

Der Beirat

¹Der Beirat verfolgt diese Aufgaben:

1. Fachliche Begleitung der Arbeit im Rahmen der Zielsetzung des Vereins
2. Beratung des Vereins in inhaltlich-konzeptionellen Fragen

²Im Beirat sollen die verschiedenen zur Unterstützung des Vereinszweckes geeigneten Berufsgruppen mit je einer Person vertreten sein.

³Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für den Zeitraum von fünf Jahren berufen.

⁴Die Wiederberufung ist zulässig.

⁵Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied des Beirates vom erweiterten Vorstand abberufen werden.

⁶Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

⁷Der Beirat wählt einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(Stand: 15.11.2016)